



Postanschrift: Stadt Baesweiler · Postfach 11 80 · 52490 Baesweiler

An das
Amt für soziale Angelegenheiten
und Wohnungswesen
z. H. Frau Kremer-Hodok

im Hause

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Verwaltungsgebäude: Grabenstraße 11
52499 Baesweiler

Zimmer: 119a

Auskunft erteilt: Frau Roosen

Amt/Abt.: 30/301

Aktenzeichen:

(Bitte bei Rückfragen und
Schriftwechsel angeben)

Telefon: 02401 / 800-0

Durchwahl: 02401 / 800-102

Telefax: 02401 / 800-129

Internet: <http://www.baesweiler.de>

E-Mail: info@stadt.baesweiler.de

De-Mail: rathaus@baesweiler.de-mail.de

Baesweiler, den 29.05.2024

**Ausnahmegenehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz -
LImSchG)**

**hier: Durchführung der diesjährigen Veranstaltung „CAPtival 2.0“ der Stadt
Baesweiler am 28.06.2024 vor dem Bergfoyer am Carl-Alexander-Park in 52499
Baesweiler**

Sehr geehrte Frau Kremer-Hodok,

hiermit erteile ich Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom 15.05.2024 nach den hierfür einschlägigen Regelungen des Freizeitlärmerrlasses für so genannte seltene Ereignisse und den Erläuterungen hierzu im Leitfaden zum Lärmschutz bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2021, auf Grundlage der Abwägung der widerstreitenden Interessen im Rahmen der diesjährigen „Woche der Jugend“ der Stadt Baesweiler (26.06.2024 - 02.07.2024) gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG (Schutz der Nachtruhe) und § 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG (Benutzung von Tongeräten) auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis, abweichend von den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 LImSchG die Veranstaltung „CAPtival 2.0“ am Freitag, dem 28.06.2024, von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, vor dem Bergfoyer im Carl-Alexander-Park in 52499 Baesweiler, durchzuführen.

Die vorgenannte Ausnahmegenehmigung wird gemäß §§ 9 Abs. 2 Satz 2 und 10 Abs. 4 Satz 2 LImSchG mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Ab 24.00 Uhr ist der Betrieb von Tonwiedergabegeräten untersagt. Die Veranstaltung ist zu dieser Zeit umgehend zu beenden. Es ist ein Grenzwert von 50 dB (A) einzuhalten.

Allgemeine Sprechzeiten:

montags bis freitags	8.30 - 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich	14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich und nach Vereinbarung	14.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Rathaus Baesweiler:

montags, mittwochs und donnerstags	7.30 - 16.30 Uhr
dienstags	7.30 - 17.30 Uhr
freitags	7.30 - 12.30 Uhr
samstags	10.00 - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Aachen	SWIFT-BIC AACSD33 IBAN DE64 3905 0000 0003 4000 58
VR Bank Würselen eG Zweigstelle Baesweiler	SWIFT-BIC GENODE1WUR IBAN DE94 3916 2980 4001 6350 13
Aachener Bank eG	SWIFT-BIC GENODED1AAC IBAN DE80 3906 0180 3100 4840 12
Postbank Köln	SWIFT-BIC PBNKDEFF IBAN DE03 3701 0050 0031 7825 03



2. Der Veranstalter hat zu veranlassen, dass vor dem Veranstaltungsbeginn im Rahmen eines Soundchecks die Ausgangsleistung der Verstärker so eingestellt wird, dass in einem Abstand von drei Metern von den Lautsprechern ein äquivalenter Dauerschallpegel von 90 dB(A) nicht überschritten wird.

Des Weiteren hat der Veranstalter ggfs. durch Anpassung des v. g. Wertes bzw. Einmessung und Ausrichtung der Musikanlage sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen gemessen jeweils 0,50 m vor dem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen des nächstbenachbarten Wohnhauses folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

Veranstaltung „CAPtival 2.0“	
tagsüber (19.00 Uhr - 22.00 Uhr)	70 dB (A)
nachts (22.00 Uhr - 24.00 Uhr)	65 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die v. g. Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3. Für die Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Werte hat der Veranstalter einen entsprechenden Pegelbegrenzer zu installieren.
4. Die Stadt Baesweiler kann Kontrollmessungen durchführen. Bei Überschreitung des unter Nr. 2 genannten Wertes sind Sie verpflichtet, die Ausgangsleistung bis zum Erreichen des vorgenannten Pegel-Wertes herunter zu fahren.
5. Es sind statt einzelner leistungsstarker Lautsprecher mehrere kleine Lautsprecher aufzustellen, damit der Weg des Schalls zum Zuhörenden kurz ist und damit eine geringere Ausgangslautstärke erzielt wird. Die aufgebauten Lautsprecher sind so auszurichten, dass der Schall von den benachbarten Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie dem angrenzenden Naturschutzgebiet abgewandt wird. Die Lautsprecher müssen des Weiteren hinsichtlich des Neigungswinkels so angeordnet werden, dass sie in das Publikum hinein strahlen und nicht über die Besuchenden hinweg.
6. Die Boxen sind vom Bühnenboden zu entkoppeln, indem sie z. B. auf einer Lage von Matten aufgestellt werden.
7. Die Bühne muss so aufgestellt werden, dass die offene Seite der Bühne parallel zur Straße „Zur Via Belgica“ hin erfolgt.
8. Es ist durch den Veranstalter eine verantwortliche Person zu bevollmächtigen und gegenüber der Stadt Baesweiler zu benennen, die befugt ist, Anweisungen gegenüber allen anwesenden Personen (Gäste, Musizierende, Personal etc.) zu treffen. Die Person muss von der Stadt Baesweiler oder der Polizei jederzeit erreichbar sein und falls erforderlich auf Verlangen dieses Schreiben vorzeigen können. Weisungen von Polizeibeamten und Mitarbeitenden der Stadt Baesweiler im Einzelfall vor Ort gehen dieser Genehmigung vor und sind zu beachten.
9. Für Schäden jeder Art, die aus dieser Genehmigung entstehen können, können keine Ansprüche gegen die Stadt Baesweiler als Genehmigungsbehörde geltend gemacht werden.



10. Diese Ausnahmegenehmigung ist unabhängig von einer gaststättenrechtlichen oder straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung zu sehen. Die v. g. Genehmigungen sind im Einzelfall - sofern erforderlich - gesondert hiervon einzuholen.

Begründung:

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975, in der zurzeit geltenden Fassung, sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Nach § 10 Abs. 1 dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit.

Konkretisiert wird das Maß einer erheblichen Belästigung durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft, Verbraucherschutz vom 23.10.2006 zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen, zuletzt geändert am 13.04.2016) - hier insbesondere durch die Anforderungen für seltene Ereignisse (Nummer 3.2) - sowie die diesbezüglichen Erläuterungen im Leitfaden zum Lärmschutz bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) vom 14.06.2021.

Allerdings sind die Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses nicht abschließend. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG enthalten die Möglichkeit Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies setzt jedoch voraus, dass alle zumutbaren technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu einer verhältnismäßigen Reduzierung der Lärmbelastung genutzt werden und dass weiterhin u. a. ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht. Die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmen wird durch die Vorgaben des Freizeitlärmerrlasses nicht begrenzt. Insbesondere stellen die im Freizeitlärmerrlass benannten Immissionswerte keine Grenze für Ausnahmegenehmigungen dar. Im Gegenteil: Eine Ausnahme wird erst bei einer möglichen Überschreitung erforderlich.

Die auf Veranstaltungen - wie die vorliegende - entsprechend anzuwendenden Immissionsrichtwerte des Freizeitlärmerrlasses unterscheiden hinsichtlich der zulässigen Höchstwerte der Geräuschimmissionen zunächst nach der baulichen Nutzung. Die an das Veranstaltungsgelände angrenzende Bebauung ist als Gewerbegebiet klassifiziert. Die zum Veranstaltungsgelände nächstgelegene Wohnbebauung ist als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Das in der Nähe befindliche Seniorenwohnheim ist als Sondergebiet ausgewiesen.

Da die Veranstaltung „CAPtival 2.0“ nur einmal im Jahr stattfindet, gelten die Immissionsrichtwerte der Nummer 3.2 des Freizeitlärmerrlasses für seltene Ereignisse tags außerhalb der Ruhezeiten 70 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten 65 dB(A) und nachts 55 dB(A).

Es ist damit zu rechnen, dass bei Nutzung aller verhältnismäßigen Maßnahmen zur Lärmreduzierung während der Veranstaltung diese v. g. Immissionsrichtwerte an der



nächstbenachbarten Wohnbebauung im angrenzenden Gewerbegebiet nachts nicht eingehalten werden.

Laut dem Leitfaden zum Lärmschutz bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen des MULNV NRW liegt der allgemeine Schallpegel innerhalb größerer Menschenansammlungen erfahrungsgemäß bei einem Mittelungspegel zwischen 65 und 70 dB(A).

Damit in dieser Situation eine Hintergrundbeschallung mit Musik wahrgenommen bzw. Durchsagen verstanden werden können, ist es erforderlich, die Beschallung um mindestens 5 dB(A) höher anzusetzen als den innerhalb des Publikums verursachten Mittelungspegel. Somit kann von einem Mindestversorgungspegel von 70 dB(A) durch die Beschallung ausgegangen werden.

Es ist in der Regel davon auszugehen, dass bei den meisten Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die in der Nähe einer Wohnbebauung stattfinden, die Immissionsrichtwerte der Nr. 3.1 und 3.2 des Freizeitlärmerrlasses nicht eingehalten werden können. Allein die verhaltensbedingten Geräuschimmissionen des Publikums sorgen meist schon für eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte.

Ausgehend von den oben gemachten Annahmen ist in einer Entfernung von 50 Metern von einem Geräuschimmissionspegel von 65 dB(A) und in einer Entfernung von 100 Metern noch von 59 dB(A) auszugehen. Der Freizeitlärmerrlass NRW fordert nach Nummern 3.1 und 3.2 die konkrete Einhaltung von Immissionsrichtwerten an den relevanten Immissionsorten (nahegelegene Nachbarn). Die Immissionsrichtwerte für die Nacht sind somit auf jeden Fall für ein allgemeines Wohngebiet in der näheren Umgebung - auch unter der Berücksichtigung der seltenen Ereignisse - überschritten. Das angrenzende allgemeine Wohngebiet liegt jedoch ca. 300 Metern von dem Veranstaltungsort entfernt. In einer Entfernung von 300 Metern werden die Immissionsrichtwerte für die Nacht unter Berücksichtigung der seltenen Ereignisse (65 dB(A) tagsüber außerhalb der Ruhezeiten / 60 dB(A) tagsüber innerhalb der Ruhezeiten / 50 dB(A) nachts) eingehalten. Die angrenzende Bebauung im Gewerbegebiet liegt zwischen 130 Metern und 180 Metern vom Veranstaltungsort entfernt. Auch hier werden die entsprechenden Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der seltenen Ereignisse tagsüber außerhalb der Ruhezeiten eingehalten (70 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten). Allerdings werden hier die Immissionsrichtwerte - auch unter Berücksichtigung der seltenen Ereignisse (65 dB(A) tagsüber innerhalb der Ruhezeiten / 55 dB(A) nachts) - möglicherweise tagsüber innerhalb der Ruhezeiten sowie nachts überschritten.

Der Freizeitlärmerrlass NRW fordert nach Nummern 3.1 und 3.2 die konkrete Einhaltung von Immissionsrichtwerten an den relevanten Immissionsorten (nahegelegene Nachbarn). Bei Volksfesten und ähnlichen Traditionsveranstaltungen können auch bei Einhaltung aller verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung die Richtwerte für seltene Ereignisse nach Nr. 3.2 des Freizeitlärmerrlasses oft nicht eingehalten werden.

Daher sieht der Freizeitlärmerrlass unter Nr. 3.4 Ausnahmeregelungen ohne Vorgabe konkreter Immissionsrichtwerte vor. Während der Nachtzeit soll in der Regel eine deutliche Reduzierung der Lärmbelastung gefordert werden soweit dies technisch und / oder organisatorisch möglich ist, ohne den Charakter der jeweiligen Veranstaltung zu verändern. Um in diesem Zusammenhang eine Begrenzung der Lautstärke mit nachvollziehbarer



Überwachungsmöglichkeit zu erreichen, die dieser Abwägung gerecht wird, ist die Festlegung eines Schalleistungspegels der Musikanlage am besten geeignet.

Um den Charakter der Veranstaltung (hier: Open-Air-Veranstaltung) nicht wesentlich zu ändern, sind bestimmte Lärmpegel am Veranstaltungsort notwendig. Damit eine Beschallung mit Musik bei einer größeren Menschenansammlung bzw. Durchsagen wahrgenommen werden könne, ist ein Schalldruckpegel von 90 dB(A) in 3 m Entfernung von der Musikanlage grundsätzlich erforderlich.

Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 LImSchG kann die zuständige Behörde bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) zulassen. Ein öffentliches Interesse liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen, kulturellen oder sonst sozialgewichtigen Umständen beruht und deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt.

In diesem Fall können bei traditionellen Festveranstaltungen von kommunaler Bedeutung, die nur einmal im Jahr für wenige Tage stattfinden, ausnahmsweise auch die im Freizeitlärmerlass festgelegten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse überschritten werden. Auch die Nachtzeit wird nicht generell geschützt.

Die Ausnahme kann unter Berücksichtigung und Abwägung der widerstreitenden Interessen mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Zum Schutz der Anwohnenden vor erheblichen Belästigungen durch von der Veranstaltung ausgehendem Lärm - insbesondere zu Nachtzeiten - sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung sind o. g. Auflagen (Ziff. 1 - 10) zu beachten.

Die Durchführung der Veranstaltung liegt zudem im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt auch gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft auf eine ungestörte Nachtruhe.

Die Veranstaltung am Bergfoyer des Carl-Alexander-Parks findet im Rahmen der "Woche der Jugend" - mit Ausnahme der Jahre 2020/2021 (COVID-Pandemie) - seit dem Jahr 2008 traditionell an diesem Veranstaltungsort statt und stellt somit einen wichtigen Bestandteil der Jugendförderung und -partizipation der Stadt Baesweiler dar.

Zu Beginn in Form eines Nachwuchsbandcontests unter dem Namen „CAP Music Contest“ wurde auf die Wünsche der Jugendlichen nach einer Veranstaltung mit elektronischer Musik reagiert und anstelle des Bandcontests das Event „CAPtival 2.0“ ins Leben gerufen.

Im Rahmen dieser neuen Veranstaltungsreihe wird jungen Discjockeys aus Baesweiler und der Region eine Auftrittsmöglichkeit vor größerem Publikum geboten. Bis zu 200 Besuchende, insbesondere Jugendliche aus Baesweiler, aber auch aus der Umgebung, tanzen und feiern jedes Jahr im CarlAlexanderPark anlässlich dieser Veranstaltung, was auf die örtliche Bedeutung schließen lässt.

Derartige Musikveranstaltungen sind besonders wichtig, weil sie jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihre kreativen Fähigkeiten zu entfalten und sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen. Überdies fördern derartige Events die soziale Interaktion, das



Gemeinschaftsgefühl und die kulturelle Vielfalt. Insbesondere für junge Talente schafft die Veranstaltung eine gute Plattform, um sich vor einem größeren Publikum präsentieren und damit ihren Bekanntheitsgrad vergrößern zu können.

Insgesamt trägt das Event jährlich dazu bei, das Wohlbefinden junger Menschen in der Stadt Baesweiler zu verbessern. Mit Blick auf die Corona-Pandemie wurden Freizeitveranstaltungen - wie diese - in den Jahren 2021 und 2022 in vielerlei Hinsicht stark eingeschränkt, weshalb eine Fortführung der gut angenommenen Veranstaltung ab dem Jahr 2023 von den Jugendlichen ausdrücklich gewünscht wurde.

Wenn man die traditionelle Veranstaltung nicht aufgeben will bzw. ihren Charakter nicht drastisch verändern will, ist selbst bei geringfügiger Überschreitung der Immissionsrichtwerte eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Der Schutz der benachbarten Anwohnenden vor unzumutbaren Lärmbelästigungen, die Interesse an einer störungsfreien Nachtruhe haben, tritt vorliegend gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung der Open-Air-Veranstaltung unter Berücksichtigung o. g. Auflagen zurück. Dies ist zumutbar, weil der Veranstaltungstag auf einen Freitag fällt und daher davon auszugehen ist, dass die Mehrzahl der anliegenden Anwohnenden an den auf den Veranstaltungstag folgenden Tag keiner Erwerbstätigkeit nachgehen muss und länger schlafen kann. Darüber hinaus befinden sich in der näheren Umgebung ausschließlich Gewerbeobjekte, deren Betriebszeit am Veranstaltungstag gegen spätestens 18.00 Uhr endet. Eine Betriebsleiterwohnung ist in den nächstgelegenen Gewerbebetrieben nicht vorhanden.

Durch die Auflagen ist sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen für die Anwohnenden so gering wie möglich gehalten werden.

Die Ausnahmen für die Tongeräte berücksichtigen auch den durch die Publikumsgeräusche vorhandenen Grundlärmpegel.

Darüber hinaus werden bei Beachtung der Auflagen vom Antragsteller alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung getroffen.

Die Stadt Baesweiler wird außerdem durch eine durchgehende telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung sicherstellen, dass Mitarbeitende der Ordnungsbehörde bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Interessen wird eine Ausnahmegenehmigung nach den §§ 9 Abs. 2 und 10 Abs. 4 Satz 1 LImSchG für die Durchführung der v. g. Open-Air-Veranstaltung erteilt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen und überwiegenden privaten Interesse geboten. Das öffentliche Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung überwiegt das Aufschubinteresse der Anwohnenden.



Die Lärmbelästigungen, die durch die Open-Air-Veranstaltung für die Anwohnenden entstehen, sind verhältnismäßig (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zur Ausnahmegenehmigung). Insbesondere sind keine Gesundheitsgefahren für die Anwohnenden zu befürchten. Durch die Lärmschutzauflagen ist sichergestellt, dass die durch die Open-Air-Veranstaltung verursachten Lärmimmissionen in ihrer Stärke und Dauer begrenzt werden.

Da die Open-Air-Veranstaltung alljährlich im Rahmen der „Woche der Jugend“ stattfindet und damit termingebunden ist, könnten Anwohnende mit einer Klage, die aufschiebende Wirkung entfaltet, u. U. die Veranstaltung verhindern, ohne dass das Verwaltungsgericht bis dahin über die Rechtmäßigkeit der Ausnahmegenehmigung entschieden hätte. Um dem Antragsteller eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Denn der Antragsteller muss in Vorbereitung auf die Veranstaltung beispielsweise verbindliche Verträge eingehen, die in der Regel mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind.

Gebührenfestsetzung:

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen oder Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlage sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

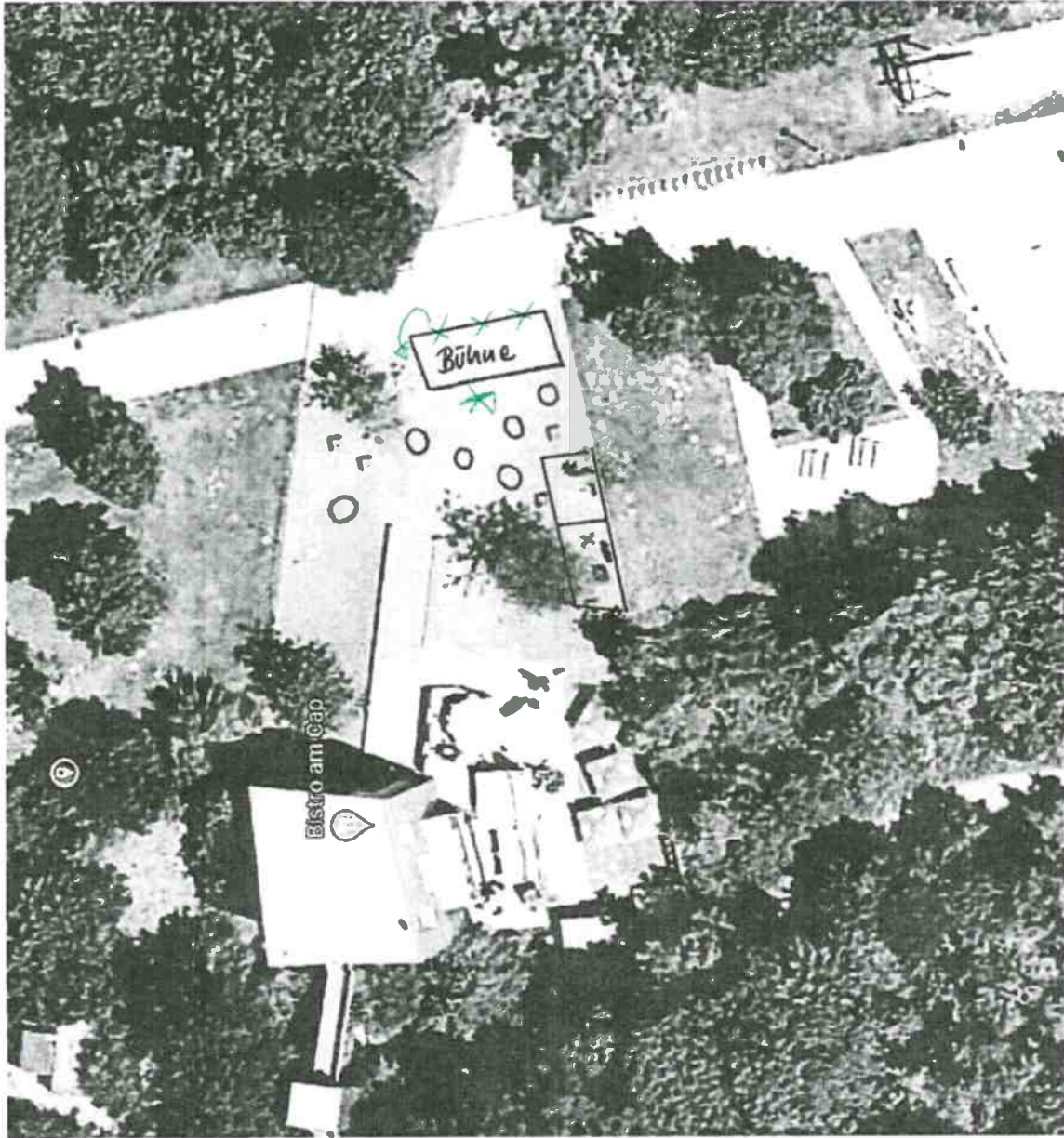
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Roosen)

Anlage

Zur Wie Belgien



- * Essensstand
- x Getränkewagen
- o Stelltische inkl. Pavillions

* Der Standort der Bühne ist
um 30 Grad zu drehen.
Die geöffnete Seite der Bühne ist
in Richtung der Straße "Zur Wie Belgien"
auszurichten.

Maesweiler, 29.05.24
Bürgermeister
- Abt. 301 -
im Auftrage